



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:
Gesundheitsdezernentinnen und
Gesundheitsdezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund
MBSJ sowie LIGA der freien Wohlfahrtsverbände,
Landeskitaaelternbeirat und Landesbeirat für
Weiterbildung
alle anderen Ressorts

gemäß Verteiler

Nur per E-Mail!

Potsdam, 27. März 2020

**Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-
2 (Covid 19) vom 15. März 2020**

**Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der
Erteilung des regulären Unterrichts**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,

Auf Grundlage von §§ 2 Absatz 3 Satz 5, 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG und § 28
Absatz 1 Satz 2 IfSG weise ich Sie in Ergänzung meiner Weisung vom 15. März
2020 an, mit Wirkung vom 28. März 2020 zunächst bis (einschließlich) 19. April
2020 in Ihrem Zuständigkeitsbereich die in Ziffer 1.2 aufgeführten Beschäftigten-
bereiche, wie folgt zu ergänzen:

- Medien,
- Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5007
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Darüber hinaus werden die in Ziffer 1.2 meiner Weisung vom 15. März 2020 aufgeführten Voraussetzungen für die Notfallbetreuung mit Wirkung vom 28. März 2020 zunächst bis (einschließlich) 19. April 2020, wie folgt zu ergänzt:

Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („**Ein-Elternregelung**“):

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychische Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z.B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.

Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister können die genannten Beschäftigtengruppen und das Verfahren konkretisieren, für die eine Notbetreuung vorgesehen wird.

Diese Weisung ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport (MBS). Nach Einschätzung des MBS hat sich die aktuelle Struktur der Notfallbetreuung bisher gut bewährt. Die Bildung von kleinen Gruppen in vielen Kindertagesstätten ist aus Sicht des MSGIV und MBS zur Vermeidung von Infektionen weiterhin eine gute Strategie, die beibehalten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Ranft